

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ölsäure in Halle 8 auf dem Gelände der Firma DAKO AG, Am Klingenbach 2, 97353 Wiesentheid**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 07.02.2017, Az. 62-1711.1**

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82/EG des Rates vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), bekannt:

1. Die Firma DAKO AG, Am Klingenbach 2, 97353 Wiesentheid, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ölsäure auf dem Grundstück Fl.Nr. 839 der Gemarkung Wiesentheid. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage. Das geplante Vorhaben umfasst die Installation und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ölsäure mit einer Herstellkapazität von 1.200 t pro Jahr entsprechend 6 t pro Tag bei ca. 200 Produktionstagen pro Jahr. Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

2. Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren durchzuführen.

3. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom 21.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen im Sachgebiet Umwelt, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.15 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bis 2 Wochen nach Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.04.2017, beim Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62 – erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Als Termin für die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen ist der 11.04.2017 ab 9:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen vorgesehen.

Das Landratsamt trifft eine Ermessensentscheidung, ob der Termin stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen

erhoben haben, erörtert werden.

4. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Tamara Bischof  
Landrätin